



5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 17.12.2012

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI. S. 70) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBI. S. 150) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Grabnutzungsgebühren – wird wie folgt geändert: geändert:

In § 2 wird die Angabe "1.8.3. Urnenhaingrab" durch die Angabe "1.8.3.1. Urnenhaingrab" ersetzt.

Nach Ziffer 1.8.3.1. wird Ziffer 1.8.3.2. eingefügt. Diese erhält folgende Fassung:

"1.8.3.2. Verbleib des Namensschildes nach Ablauf der Ruhefrist für je weitere 5 Jahre 280,00 €"

2. § 3 – Bestattungsgebühren – wird wie folgt geändert: geändert:

Die Ziffern 1.1. bis 1.7. erhalten folgende Fassung:

"1.	Für das Öffnen und Schließen der Gräber	
1.1.	für Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	550.00 €
1.2.	für Erdgräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	305,00 €
1.3.	für Erdgräber für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 €
1.4.	für Erdgräber für Totgeburten	185,00 €
1.5.	zusätzliche Gebühr für Tieferlegungen	270,00 €
1.6.	für Urnengräber	175,00 €
1.7.	für Ausgrabungen und Wiedereinsetzungen im gleichen Grab (Exhumierungen)	1.585,00 €"

Die Erläuterung zu Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

"Mit den in den Ziffern 2.1. bis 2.3. genannten Gebühren sind die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aussegnungshalle für eine Aussegnungs- oder Bestattungsfeier, die Kerzen und die übliche Ausschmückung zur Leichenaufbewahrung (Grunddekoration), die Benutzung des Sargwagens bzw. des Urnentisches abgegolten, nicht jedoch die kirchlichen Leistungen sowie die Leistungen für die Leichentransport- bzw. Bestattungsunternehmen."

Die Erläuterung zu Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

"Mit den in den Ziffern 3.1. bis 3.3. genannten Gebühren sind die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aussegnungshalle ohne Aussegnungs- oder Bestattungsfeier bzw. die Durchführung einer Trauerfeier ohne Benutzung der Aussegnungshalle, die Benutzung des Sargwagens bzw. des Urnentisches abgegolten, nicht jedoch die kirchlichen Leistungen sowie die Leistungen für die Leichen-

transport- bzw. Bestattungsunternehmen.

Bei mehrmaliger Leichenhallen- bzw. Friedhofsanlagenbenutzung können für einen Bestattungsfall die Gebühren nach den Ziffern 2. Und 3. Entweder mehrfach oder auch nebeneinander anfallen."

Die Ziffer 7. erhält folgende Fassung:

"Bei einer Benutzung der Bestattungseinrichtungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird zu den Gebühren nach den Ziffern 1. bis 3. ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt zu Ziffer

 1.1. für Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.2. für Erdgräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1.3. für Erdgräber für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1.4. für Erdgräber für Totgeburten 1.5. zusätzliche Gebühr für Tieferlegungen 1.6. für Urnengräber 	275,00 € 135,00 € 135,00 € 135,00 € 275,00 €
--	--

Für die Gebühren nach den Ziffern 2 und 3 wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben."

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, Stadt Gunzenhausen

Karl-Heinz Fitz Erster Bürgermeister